

Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre

Von

PROF. DR. E. AUFERMANN



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Vorwort

Die Teildisziplin „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ verdankt ihr Werden seit 1918 vor allem einem Fritz Schmidt, einem Helpenstein, einem Findeisen. Alle drei weilen nicht mehr unter uns, aber ihre Arbeit verpflichtet uns zum weiteren Ausbau dieser Disziplin. Daß dieser Ausbau nicht so schnell vorangeht, wie zu wünschen wäre, dürfte wohl mit auf den Umstand zurückzuführen sein, daß von dem Forscher neben vollständiger Beherrschung der betriebswirtschaftlichen Materie auch gediegene steuerrechtliche Kenntnisse verlangt werden müssen.

Auch im Ausland hat die betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bedeutung erlangt. So spricht man in Frankreich von einer science de la fiscalité des entreprises, in England von dem fiscal management, in der Schweiz hat vor kurzem Adolf Graf eine nicht uninteressante Arbeit über die „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ veröffentlicht und in Italien, wo noch eine zweckmäßige Bezeichnung für die Teildisziplin fehlt, dürften vor allem die vor kurzem erschienenen Bücher von Prof. Rag. Francesco Martinenghi als Bahnbrecher anzusehen sein.

Die nächsten Jahre müssen die beiden Gebiete der Teildisziplin, die wir als

- a) nationale Steuerbetriebslehre und
- b) internationale Steuerbetriebslehre

ansprechen können, weiterbringen, denn, wenn wir auch nicht leben, um Steuern zu zahlen, wenn auch die Betriebe nicht in erster Linie für den Steuerfiskus existieren, die Steuer als Kostenfaktor und Gewinnbeteiligungsfaktor der Betriebe wird an Bedeutung nicht abnehmen, vielleicht aber sogar noch steigen.

Die Praxis wird vor allem Interesse für die Forschungsergebnisse der „nationalen“ Steuerbetriebslehre haben.

Ewald Aufermann

Verzeichnis der Abkürzungen

AktG	=	Aktiengesetz
AO	=	Abgabenordnung
BetrPr	=	Betriebsprüfung
BFuP	=	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BuchfV	=	Verordnung über die Buchführung der Handwerker usw.
DStZ	=	Deutsche Steuerzeitung
DV	=	Durchführungs-Verordnung
DMBG	=	DM-Bilanzgesetz
EStG	=	Einkommensteuergesetz
EStR	=	Einkommensteuerrichtlinien
FA	=	Finanzamt
GewSt	=	Gewerbesteuer
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
KAE	=	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (Konzessions-Abgabe und Eigenbetrieb)
KapErtrSt	=	Kapitalertragsteuer
KapVerkSt	=	Kapitalverkehrsteuer
KartStV	=	Kartellsteuerverordnung
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
KStDV	=	Körperschaftsteuer-Durchführungs-Verordnung
LohnStR	=	Lohnsteuerrichtlinien
MdF	=	Minister der Finanzen
NotV	=	Notverordnung
OFH	=	Oberster Finanzgerichtshof, München
Pfl	=	Steuerpflichtiger
RBwG	=	Reichsbewertungsgesetz
RdF	=	Reichsminister der Finanzen
RfH	=	Reichsfinanzhof
RStBl	=	Reichssteuerblatt
Slg	=	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes
Stabow	=	Zeitschrift für Steuern, Abgaben, Buchhaltung, Organisation, Wirtschaft
StuW	=	Steuer und Wirtschaft
UStG	=	Umsatzsteuergesetz
VfF	=	Verwaltung für Finanzen
ZHWF	=	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZHWuH	=	Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis

Das vorliegende Werk ist ein Sonderdruck aus dem Lieferungswerk
„Die Handelshochschule — Die Wirtschaftshochschule“.

ISBN 978-3-663-12611-9 ISBN 978-3-663-13334-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-663-13334-6

Copyright by Springer Fachmedien Wiesbaden 1951

Ursprünglich erschienen bei Betriebswirtschaftlicher Verlag

Dr. Th. Gabler, Wiesbaden 1951.